

ben. Dagegen sieht Art. 33 l. c. nichts derartiges bei der Verlängerung der Nachlasstundung von ursprünglich vier Monaten vor, sondern lässt, gleichwie die Ansetzung der Nachlasstundung auf vier Monate, so auch deren Verlängerung um höchstens weitere vier Monate, als notwendige Folge der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens erscheinen, wobei als weitere, selbstverständliche Voraussetzung der Verlängerung nur unterstellt ist, dass ohne sie das Nachlassverfahren nicht zu Ende geführt werden könnte. Bei dieser Verlängerung der Nachlasstundung findet keine neue Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens statt, sondern wird nur die weitere Stundungsfrist bestimmt, und zwar einfach nach Massgabe dessen, was die Nachlassbehörde als angemessen erachtet, weshalb eine Weiterziehung an das Bundesgericht gemäss Art. 19 SchKG ohnehin ausgeschlossen ist. Dementsprechend kann der Entscheid über die Verlängerung der Nachlasstundung nicht von den Pfandgläubigern mit der Begründung an das Bundesgericht weitergezogen werden, es habe an den Voraussetzungen für die Eröffnung des Nachlassverfahrens gefehlt.

36. Entscheid vom 2. Juli 1935 i. S. Amrein und Glanzmann.

Pfandnachlassverfahren gemäss Bundesbeschluss vom 30. September 1932, Art. 38, Abs. 1:

Ungedeckte Pfandgläubiger sind von der Teilnahme am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger ausgeschlossen, wenn sie nicht innert 10 Tagen seit der Rechtskraft der Verfügung des Sachwalters über die Deckung dem Sachwalter eine bestimmte und endgültige Teilnahmeerklärung abgegeben haben.

Procédure de concordat hypothécaire (arrêté fédéral du 30 septembre 1932, art. 38 al. 1). *Le créancier gagiste non couvert est déchu de son droit de participer au concordat des créanciers chirographaires, s'il n'a pas fait au commissaire une déclaration de participation précise et définitive, dans les dix jours dès celui où l'ordonnance dudit commissaire est passée en force.*

Procedura del concordato ipotecario (decreto 30 settembre 1932, art. 38 cap. 1). *Il creditore pignorativo non coperto è decaduto dal diritto di partecipare al concordato dei creditori chirografari se non ha fatto al commissario una dichiarazione di partecipazione precisa e definitiva entro dieci giorni da quello in cui l'ordinanza è diventata definitiva.*

Im Pfandnachlassverfahren über den Rekursgegner verfügte der Sachwalter gestützt auf den Schätzungsbefund der Eidgenössischen Pfandschätzungskommission am 14. Februar 1935, dass die durch Grundpfandverschreibungen gesicherten Forderungen der Rekurrenten von 10,000 und 6500 Fr. ungedeckt seien. Am 25. Februar erklärten die Rekurrenten, « dass wir als Kurrentgläubiger mit der Kapitalforderung teilnehmen werden und unsere vorläufige Zustimmung zum Nachlass unter Vorbehalt der definitiven Zustimmung nach Bekanntgabe der Höhe der Dividende abgeben ». Anschliessend wurden Verhandlungen gepflogen, in deren Verlauf am 18. Mai 1935 dem Sachwalter geschrieben wurde: « Ich erkläre mich einverstanden, die Grundpfandverschreibungen im Betrage von 16,500 Fr. samt Zins bis heute auf die Summe von 5000 Fr. zu reduzieren, wenn mir Herr Wiget den Betrag sichert oder in bar aushändigt ».

Im Hauptentscheid vom 5. Juni 1935 verfügte das Obergericht des Kantons Uri Stundung und Unverzinslichkeit der Forderungen der Rekurrenten bis Ende 1940.

Diesen Entscheid haben die Rekurrenten am 22. Juni an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei ihrem Begehren um Teilnahme mit den ungedeckten Grundpfand-Kapitalforderungen von 10,000 und 6500 Fr. gleichwie mit der Zinsforderung von 742 Fr. 50 Cts. am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger Folge zu geben, die ganze Forderung entsprechend als Kurrentforderung zu kollozieren und gegen gänzlichen Verzicht auf das Grundpfandrecht mit 25 % zahlbar innert Monatsfrist nach Bestätigung, abzufinden.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Wenn die Rekurrenten als ungedeckte Pfandgläubiger mit ihren Kapitalforderungen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger teilnehmen wollten, so hatten sie gemäss Art. 38 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1932 innert zehn Tagen seit der Rechtskraft der Verfügung (vom 14. Februar 1935) über die Deckung dem Sachwalter eine entsprechende Erklärung abzugeben. Als solche Erklärung wollen sie ihre Mitteilung vom 25. Februar aufgefasst wissen, indem ihr Vorbehalt sich nur darauf beziehe, ob sie als Kurrentgläubiger dem Nachlassvertrag auch ihre Zustimmung geben werden, was in der Tat eine Frage für sich ist. Allein das spätere Verhalten der Rekurrenten zeigt, dass sie keineswegs bereit waren, sich schlechthin und auf jeden Fall mit der Nachlassdividende abfinden zu lassen, gleichgültig wie tief sie durch ihre eigene Teilnahme am Nachlassvertrag mit Kapitalforderungen von 16,500 Fr. herabgedrückt werden möge. Hieraus ergibt sich, dass innert zehn Tagen seit der Rechtskraft der Verfügung des Sachwalters über die Deckung keine endgültige Erklärung der Rekurrenten vorlag, sie wollen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger teilnehmen, ansonst es dabei sein Bewenden gehabt hätte und keine weiteren Verhandlungen zu führen gewesen wären. Infolgedessen sind die Rekurrenten von der Teilnahme am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger mit ihren Kapitalforderungen ausgeschlossen. Der Bundesbeschluss vom 30. September 1932 gesteht den ungedeckten Pfandgläubigern nicht zu, ihre Teilnahme am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger von der Höhe der angebotenen Dividende abhängig zu machen, sondern will umgekehrt gemäss Art. 38 Abs. 2 dem Schuldner ermöglichen, seinen definitiven Nachlassvertragsvorschlag erst machen zu müssen, wenn der Kreis der dividendenberechtigten Gläubiger endgültig geschlossen

ist. Mit Recht hat deshalb die Vorinstanz die Grundpfandforderungen der Rekurrenten einfach den Pfandnachlassmassnahmen unterworfen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.